

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/1
zu GZ. BMF-040400/0001-III/5/2012
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

DIREKTORIUM

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 28. September 2012

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahlungsdienstegesetz
geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05.09.2012, GZ BMF-040400/0001-III/5/2012, teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

Wir dürfen Ihnen jedoch wie folgt einige Anmerkungen betreffend den o.e. Gesetzesentwurf unterbreiten:

- Die OeNB nimmt ihre durch den Gesetzesentwurf neu zugewiesene Aufgabe zur Erstellung einer „gutachterlichen Äußerung“ gemäß § 59 Abs. 8 des Gesetzesentwurfes zur Kenntnis und weist auf den damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand hin.
- § 66 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes lautet: „Für die Beilegung von aus der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erwachsenden Streitigkeiten, betreffend Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstnutzern und ihren Zahlungsdienstleistern, kann die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft als österreichisches Mitglied von FIN-NET angerufen werden.“

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 schaffen die Mitgliedstaaten Verfahren, die es den Zahlungsdienstnutzern und anderen interessierten Parteien ermöglichen, bei den zuständigen Behörden wegen mutmaßlicher Verstöße der Zahlungsdienstleister gegen diese Verordnung Beschwerde einzulegen.

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, 1011 Wien
T: (+43-1) 404 20-0
F: (+43-1) 404 20-6699
www.oenb.at

Eine entsprechende Bestimmung findet sich nicht in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012.

Dessen ungeachtet erscheint eine analoge Regelung zum bereits bestehenden § 66 Abs. 3 ZaDiG – wonach die FMA Zahlungsdienstnutzer, die einen Verstoß eines Zahlungsdienstleisters gegen u.a. eine Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft zur Anzeige bringen, auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle zu verweisen hat – konsequenterweise auch unter Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vorteilhaft. Ein derartiger Hinweis könnte in § 66 Abs. 3 ZaDiG eingefügt werden.

- In § 75a Abs. 1 des Gesetzesentwurfes wird auf ein geringes redaktionelles Versehen (Tippfehler) aufmerksam gemacht. Richtig sollte § 75a Abs. 1 lauten: „[...] § 68a Abs. 1 Z 5 ist in Bezug auf Art. 5 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 für grenzüberschreitende Zahlungen erst ab 1. Februar 2016 anwendbar.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium
der
Österreichischen Nationalbank

